AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 29, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 14. März 2018

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Berichtigte Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018 **S. 18**

2. 4. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008„Gewerbegebiet Markendorf II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch*, Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 18**

3. Aufstellung des Bebauungsplanes BP-31-001 "Urbanes Gebiet Gerstenberger Höfe" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch*, Bekanntmachung gemäß § 13 a Absatz 3 Baugesetzbuch **S. 19**

4. Abmeldungen von Amts wegen 2017/Natürliche Personen **S. 22**

5. Abmeldungen von Amts wegen 2017/Juristische Personen **S. 22**

6. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2018 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 23**

7. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2016 und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 24**

8. Bekanntmachung der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2017 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) **S. 24**

9. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) **S. 25**

10. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 25**

11. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 26**

12. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 15.02.2018 **S. 26**

13. Öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zur Teilnahme an einer Interessenbekundung zur „Bereitstellung des Jugendhilfeangebotes der Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB) gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe – „für die Stadt Frankfurt (Oder) **S. 27**

14. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde (sogenannte Übermittlungssperren) **S. 28**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Berichtigte Bekanntmachung der

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	**620.200 €**
ordentlichen Aufwendungen auf	**667.600 €**
außerordentlichen Erträge auf	**0 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf	**0 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	**625.200 €**
Auszahlungen auf	**672.600 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**615.200 €**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**662.600 €**
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**10.000 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**10.000 €**
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 €**
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	**0 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	**0 €**

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

(3) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und

b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 5.000 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten betragen.

Beeskow, den 04.12.2017

Schmidt	Rump
Vorsitzender	Leiter Reg. Planungsstelle

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.
Um telefonische Voranmeldung unter 03366/4 22 90 wird gebeten.

Öffentliche Bekanntmachung

**4. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008
„Gewerbegebiet Markendorf II“ im vereinfachten
Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch*,
Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen
Auslegung des geänderten Entwurfs des
Bebauungsplanes zur Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.03.2017 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch* (Stand 18.01.2017) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans zum Beschluss vorgelegt werden.

Der Bebauungsplanentwurf lag mit Begründung vom 20.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017 öffentlich aus. Der Bebauungsplanentwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung aufgrund des schalltechnischen Gutachtens zur Geräuschkontingentierung vom 06.02.2018 (GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR Cottbus) hinsichtlich der Gewerbegebiete TF 14, TF 17 und TF 18 geändert. Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Das Plangebiet befindet sich auf der Westseite der B 87 zwischen Markendorf/Siedlung und Markendorf. Der gesamte Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Markendorf II“ soll mit dieser Bebauungsplanänderung überdeckt werden. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ (Stand Februar 2018) liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1. OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 22.03.2018 bis einschließlich 23.04.2018
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

** Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter
www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage – Übersichtskarte zur Abrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 20)

Frankfurt (Oder), den 06.03.2018

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes BP-31-001 "Urbanes Gebiet Gerstenberger Höfe" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch*, Bekanntmachung gemäß § 13 a Absatz 3 Baugesetzbuch

Es besteht die Absicht, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-31-001 "Urbanes Gebiet Gerstenberger Höfe" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch* aufzustellen. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m².

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im nördlichen Bereich der Innenstadt zwischen der Berliner Straße im Westen und der Oderuferlinie im Osten. Südlich wird das Plangebiet durch die Ziegelstraße begrenzt. Den westlichen Teil der nördlichen Abgrenzung des Plangebietes bildet die Klingestraße und in Richtung Oder wird die nördliche Grenze des Plangebietes durch die Grundstücke des alten und des neuen Pumphauses, die öffentliche Grünfläche/Spielplatz und den alten Lokschuppen abgegrenzt. Das Plangebiet hat somit eine Größe von ca. 3,31 ha. Folgende Flurstücke der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 27 sind Bestandteil des künftigen Geltungsbereichs: Flurstück 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 39/1, 40, 42, 57, 58, 62, 63, 67, 68, 69, 70, 71, 73 und 74 (Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte).

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 29.03.2018, zur Planung zu äußern (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

** Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634)*

Anlage – Übersichtskarte zur Abrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 21)

Frankfurt (Oder), den 06.03.2018

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte BP-93-008 *(siehe Seite 18)*

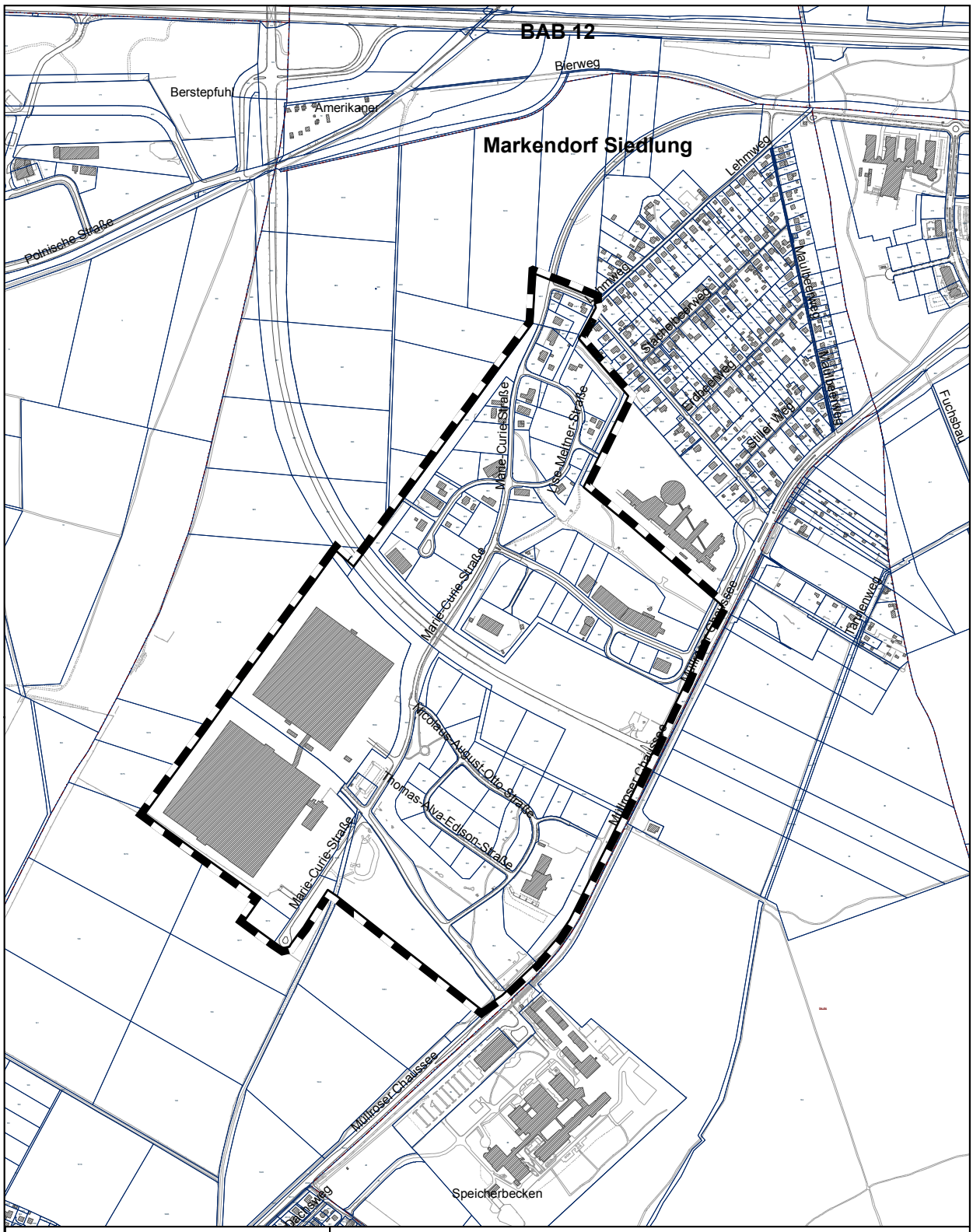

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
4.Änderung des Bebauungsplanes BP-93-008
„Gewerbegebiet Markendorf II“

N

Maßstab 1 : 10.000 **Anlage 1** **Stand: 18.01.2017**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Anlage – Übersichtskarte BP-31-001 *(siehe Seite 19)*

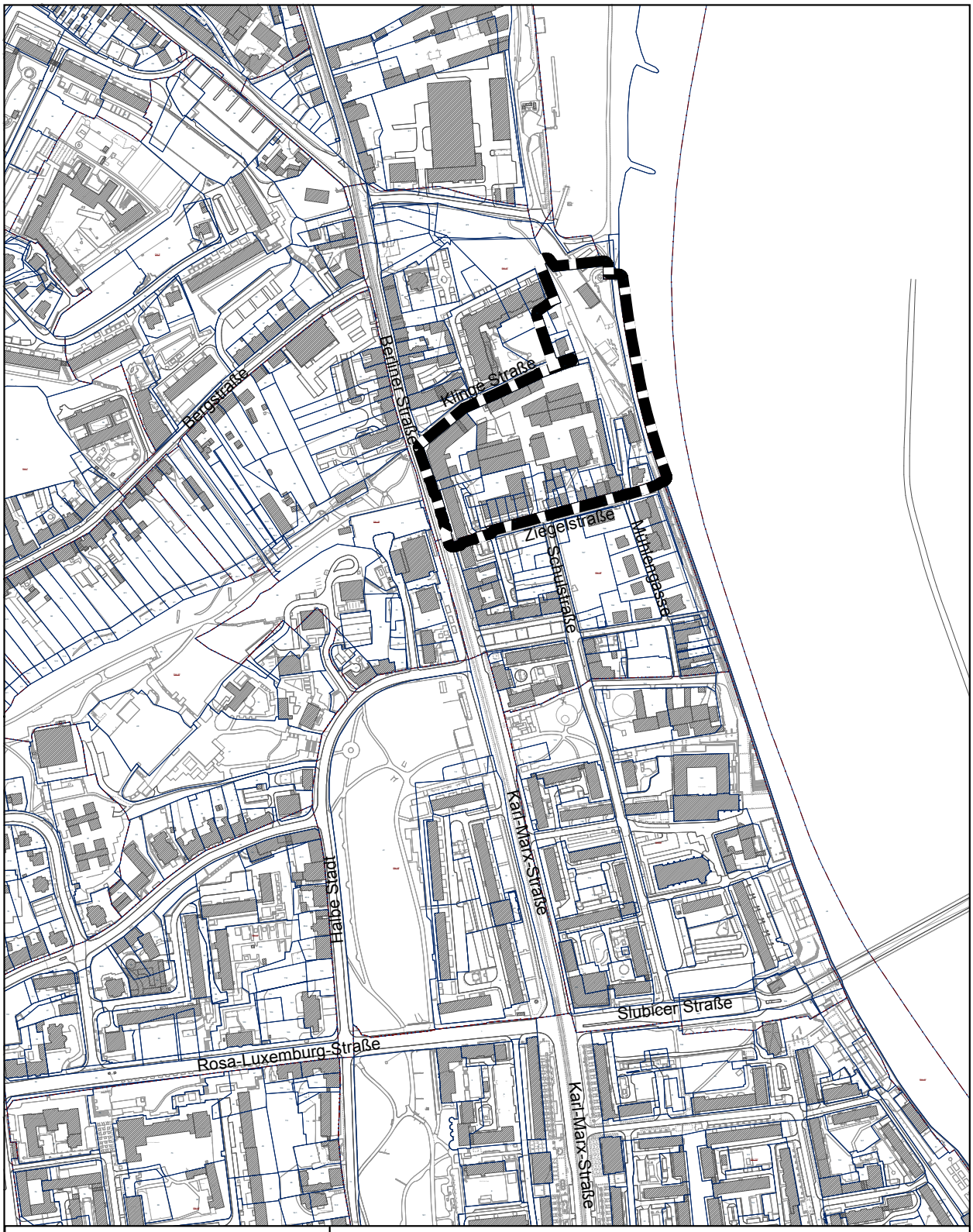

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
BP-31-001 „Urbanes Gebiet Gerstenberger Höfe“

N

Maßstab 1 : 5.000 **Anlage 1** **Stand: Januar 2018**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Abmeldungen von Amts wegen 2017/ Natürliche Personen

Lfd. Nr.	Name	Vorname
1	Aßmann	Frank Heinz
2	Basdemir	Filiz
3	Bazant	Lukasz Radoslaw
4	Bialostocki	Pawel Aleksander
5	Driebusch	Mike
6	Heyder	Erhard
7	Hoffmann	Jana
8	Hoppel	Dariusz
9	Juncu	Vladimir
10	Kaikoni	Ricardo
11	Kalähne	Enrico
12	Kalmbach	Sepp
13	Kapetanidis	Christos
14	Kotecki	Mariusz
15	Marzahn	Christine
16	Miloszewski	Leslaw Jacek
17	Paluschek	Maximilian
18	Passon	Mariola
19	Przewlocki	Przemyslaw
20	Przydatek	Bartlomiej
21	Querner	Eckhardt
22	Rafa	Adamut
23	Rowshan	MD Rabik
24	Schewe	Wolfgang
25	Schmidt	Jürgen
26	Schön	Martin
27	Schulz	Horst
28	Sicker	Udo
29	Sujka	Jerzy
30	Sztachelski	Arman
31	Tahedl	Anne
32	Tautenhahn	Gottfried
33	Thommes	Uwe
34	Ziolkowski	Damian

Frankfurt (Oder), den 26.02.2018

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Abmeldungen von Amts wegen 2017/ Juristische Personen

Lfd. Nr.	Firmenname
1	AES GmbH
2	"Leipziger Eck" Gaststätten UG (haftungsbeschränkt)
3	Bauantec GmbH
4	BIB Bartz Info + Bau GmbH
5	BK Bau GmbH
6	Brauer Rohrreinigung GmbH
7	BSF Brandenburger Sport & Freizeit UG (haftungsbeschränkt)
8	CONSULTING INTERNATIONALCAMPELLO S. L.
9	eCC- Systems AG
10	Frauen- und Familienzentrum Frankfurt (Oder) e. V.
11	Freistil Handelsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)
12	Fritzes-Weinkontor und Ostbrandenburgische Spezialitäten UG (haftungsbeschränkt)
13	GAWI Möbel UG (haftungsbeschränkt) i. G.
14	INE Innovative Energien GmbH
15	KILATRONIC GmbH
16	Kommanditgesellschaft Frankfurt (Oder), Markendorfer Straße 20, Herke phG: IMMO Projektentwicklung Beteiligungsgesellschaft mbH
17	MABA Küchen und Bad GmbH
18	Qian Yuan GmbH
19	RK& Geschäftspartner - Finanzmakler UG (haftungsbeschränkt)
20	Satz-und DTP- Studio Harry Gedlich GmbH
21	SDD Dienstleistungs GmbH

Frankfurt (Oder), den 26.02.2018

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Gewässer- und Deichschau 2018
in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Gewässer- und Deichschau 2018

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau der Stadt Frankfurt (Oder), Ordnungs- und Umweltamt, Abteilung Umweltschutz – untere Wasserbehörde –, wird gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

vom 16.04.2018 bis zum 19.04.2018

im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Die Gewässer- und Deichschau umfasst die Besichtigung der Gewässer und Deiche zur Überwachung der ordnungsgemäßen Unterhaltung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetzes und der §§ 78, 97 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher/innen der Ortsteile sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie

- die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten,
- die Eigentümer und Anlieger der Gewässer,
- die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten,
- das Landesamt für Umwelt
- das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen,
- die Fischereiausübungsberechtigten,
- die untere Fischereibehörde,
- die untere Naturschutzbehörde
- und bei schiffbaren Gewässern die zuständige Verkehrsbehörde

eingeladen, um ihnen Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

Die Schautermine werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zeitlicher Ablauf:

Schaubeginn	Kontrollbereich/Einzugsgebiet des Gewässers	Treffpunkt
16.04.2018		
8:00 Uhr	Boußener Mühlgraben, Brennereigraben Graben Peterhof	OT Boußen, am Teich Berliner Straße
ca. 10:00 Uhr	Ragoser Talfließ, Lebuser Vorstadtgraben, Zulaufgraben Küstersee	OT Kliestow, am Pegel des Kliestower Sees
13:00 Uhr	Rosengartner Zubringer, Lillihofgraben, Teich Siedlerplatz	OT Rosengarten, am Teich Lindenplatz
ca. 14:30 Uhr	Pagramgraben, Schwesterngraben	am Teich am Pagramgraben / am RRB im ETTC-Süd
Schaubeginn	**Kontrollbereich/Einzugsgebiet des Gewässers**	**Treffpunkt**
17.04.2018		
8:00 Uhr	Klingefließ, Zubringer Industriegebiet Seefichten	Parkplatz am Durchlass Beckmannstraße
13:00 Uhr	Nuhnenfließ, Zubringer Friedrich-Ebert-Straße, Lokbad	Messering, Parkplatz Einkaufzentrum „real“

Schaubeginn	Kontrollbereich/Einzugsgebiet des Gewässers	Treffpunkt
18.04.2018		
8:00 Uhr	Lichtenberger Graben, Zulaufgraben 1 Markendorf	OT Lichtenberg, am Großen Dorfteich
ca. 9:30 Uhr	Hohenwalder Graben	OT Hohenwalde, am Dorfteich (west)
ca. 10:30	Markendorfer Graben	OT Markendorf, am Dorfteich
13:00 Uhr	Fließ an der Viehtrift, Fließ an der Schwedenschanze	OT Lossow, am Dorfteich Lindenstraße
ca. 14.30 Uhr	Güldendorfer Mühlenfließ, Hospitalmühlenfließ, Fließ an der Schönen Aussicht	OT Güldendorf, am Güldendorfer See, an der Feuerwehr
19.04.2018		
8:00 Uhr	Deiche, Schöpfwerke, überschwemmungsgefährdete Bereiche	Hochwasserlagerplatz am Leitdeich Frankfurt (Oder), nördlich vom Winterhafen

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft u. Forsten
– untere Wasserbehörde –
Goepelstr. 38
15234 Frankfurt (Oder)

Tel.-Nr.: Sekretariat 0335/ 552 3900
Tel.-Nr.: Frau Baum 0335/ 552 3911

E-Mail: Heidi.Baum@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), den 26.02.2018

Dr. Martin Wilke
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2016 und der Ergebnisverwendung

sowie

der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in ihrer Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 7 Nr. 4 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 EigV den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn i.H.v. 99.117,61 € ermittelt. Dieser Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilte in ihrer Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 7 Nr. 5 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 die Entlastung.

Die Beschlüsse: 17/SVV/1140 und 17/SVV/1141 sind im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 9. bis 13. April 2018

in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstr. 38, Raum 1.17, aus.

Frankfurt (Oder), 28.02.2018

Dr. Martin Wilke
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2017 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 14.12.2017 die 1. Änderung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen	Beschluss vom 08.02.2017	Veränderung	Beschluss 1. Änderung
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	6.321.400 €	266.448 €	6.587.848 €
die Aufwendungen	6.321.400 €	266.448 €	6.587.848 €
der Jahresgewinn	0 €		0 €
der Jahresverlust	0 €		0 €
1.2 im Finanzplan			
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit			0 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit			0 €
Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit			0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)..... ---------- €

b)..... ---------- €

c)..... ---------- €

Der Beschluss 17/SVV/1119 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die 1. Änderung des Wirtschaftsplans 2017 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstr. 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), 28.02.2018

Dr. Martin Wilke
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes 2018 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 14.12.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.480.800 €
die Aufwendungen	6.480.800 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)..... ---------- €

b)..... ---------- €

c)..... ---------- €

Der Beschluss 17/SVV/1120 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Wirtschaftsplan 2018 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstr. 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), 28.02.2018

Dr. Martin Wilke
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung

sowie

der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in ihrer Sitzung am 02.11.2017 gemäß § 7 Nr. 4 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2016 bis 31. Dez. 2016 in der von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 406.058,87 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilte in ihrer Sitzung am 02.11.2017 gemäß § 7 Nr. 5 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2016 bis 31. Dez. 2016 die Entlastung.

Die Beschlüsse: 17/SVV/1138 und 17/SVV/1139 sind im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 9. bis 13. April 2018

in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstr. 38, Raum 1.17, aus.

Frankfurt (Oder), 28.02.2018

Dr. Martin Wilke
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes 2018 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 14.12.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.336.000 €
die Aufwendungen	7.180.900 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	844.900 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	307.100 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-581.000 €
Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-62.500 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	205.000 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)..... ---------- €

b)..... ---------- €

c)..... ---------- €

Der Beschluss 17/SVV/1121 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Wirtschaftsplan 2018 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstr. 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), 28.02.2018

Dr. Martin Wilke
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 15.02.2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales (BSGGS)
Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird durch die Stadtverordnetenversammlung

Marcus Mittelstädt

anstelle von Frank Witte und Mirko Lange als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales **berufen**.

Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern im Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales (BSGGS)
Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden

Martina Wolter und Hans Stegemann

als sachkundige Einwohner aus dem Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales **abberufen**.

Die Stadtverordnetenversammlung **beruft** gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Stefan Hellmer

als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.

Interessierte Bürger und Bürgerinnen aus Frankfurt (Oder) werden für die Tätigkeit als "Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)" vorgeschlagen
Die nachfolgend genannten Bürgerinnen und Bürger aus Frankfurt (Oder) werden für die Tätigkeit als „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“ vorgeschlagen.

1. **Ahrens, Hartmut**
2. **Gudlowski, Sonja**
3. **Gudlowski, Peter**
4. **Jarmuszkiewicz, Sophie**
5. **Lehmann, Christian**
6. **Lenden, Josef**
7. **Schart, Carsten**

Festlegung der Aufnahmekapazität in der Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2018/2019 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)
Gemäß § 50 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 16], S. ber. GVBl.I/17 [Nr. 22]) beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahmekapazität der Jahrgangsstufe 1 für das Schuljahr 2018/2019 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder) wie folgt:

Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft	Maximale Zügigkeit (Klassen) in der Jahrgangsstufe 1 2018/19	Festlegung der max. Aufnahmekapazität an Schülern in der Jahrgangsstufe 1 2018/19
GRS Mitte	3	75
GRS Friedensschule	2	50
GRS Am Botanischen Garten	3	75
GRS Erich Kästner	3	75
GRS Am Mühlenfließ Booßen	1	25
GRS Astrid Lindgren (Flex)	2 (4 Flexklassen)	50
GRS Lenné	3	75
GRS Neuberesinchen	1	25
Summe	18	450

Aufnahme von Verhandlungen mit dem Land (MWFK) und dem Bund (Staatsministerin für Kultur) zur Überführung des Kleist-Museums in eine Landesstiftung zum 1.01.2019

Die Stadtverordnetensammlung spricht sich für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Land (MWFK) und dem Bund (Staatsministerin für Kultur) zur Überführung des Kleist-Museums in eine Landesstiftung zum 01.01.2019 aus. Die Zielstellung entspricht den Festlegungen des städtischen Kulturentwicklungsplans 2016-2020. Folgende Prämissen sind in die Verhandlungen einzubringen:

- Landesstiftung auf der Grundlage eines Landesgesetzes
- Übernahme der überwiegenden Finanzierungsanteile für die Stiftung durch Land und Bund
- Einbringung von Grundstück und Gebäuden des Kleist-Museums durch die Stadt in die Stiftung zum symbolischen Wert von 1 €
- Einbringung sämtlicher Sammlungs- und sonstigen Vermögensgegenstände durch den Verein „Kleist – Gedenk- und Forschungsstätte e.V." in die Stiftung zum symbolischen Wert von 1 €
- Zur Absicherung der Mitspracherechte bei der zukünftigen Entwicklung des Kleist-Museums beteiligt sich die Stadt mit einem Festbetrag von 80.000 € im Jahr an der Finanzierung der Stiftung
- Vertretung der Stadt im Stiftungsrat

Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Aufnahme der im Anschluss benannten Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

1. Bursche, Roland
2. Dr. Frey, Gudrun
3. Behnke, Jürgen

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines ordentlichen stimmberechtigten und eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) durch offenen Wahlbeschluss

Arne Seemann

als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied und

Tilo Winkler

als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Jugendhilfeausschuss.

Die Stadtverordnetenversammlung traf eine Entscheidung über den Erlass der Forderung gegen den Verein "Alte Brennerei" e.V.

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Vorlagen- und Themenplan 2018

Kleine Anfrage 17/KAF/1249 - Rathaussanierung und Kunst am Bau

Frankfurt (Oder), den 26.02.2018

Dr. Martin Wilke
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

und Aufforderung zur Teilnahme an einer Interessenbekundung zur „Bereitstellung des Jugendhilfeangebotes der Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB) gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe –„ für die Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadt Frankfurt (Oder) – hier der öffentliche Jugendhilfeträger, das Amt für Jugend und Soziales – ist angehalten, die Jugendhilfeleistung der „Bereitschaftspflege" in Form der „Familiären Bereitschaftsbetreuung – FBB" vorzuhalten. Zu diesem Zweck führt sie eine Interessenbekundung zur Bereitstellung des Jugendhilfeangebotes der Familiären Bereitschaftsbetreuung gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – durch.

Jugendhilfeleistung der „Bereitschaftspflege" in Form der „Familiären Bereitschaftsbetreuung – FBB"

Die FBB ist ein Angebot der Krisenintervention nach § 27 in Verbindung mit § 33 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII). Sie dient dem Schutz von Kindern sowie der Abklärung des Hilfebedarfs in drohenden oder akuten Gefährdungssituationen.

Die FBB versteht sich als sozialpädagogische „Übergangslösung" für die Zeit, bis das Kind in seine Herkunftsfamilie zurückkehren kann oder eine geeignete Folgehilfe, außerhalb der eigenen Familie, gefunden ist.

Diese Unterbringungsform ist zeitlich befristet und grundsätzlich für die Dauer von bis zu 3 Monaten gedacht.

Eine Vermischung mit einem stationären Jugendhilfeangebot nach § 27 ff SGB VIII wird auf Grund der Besonderheit der fachlichen Anforderungen an die FBB ausgeschlossen.

Gleichwohl ist es möglich, das Angebot einem Träger von Jugendhilfeangeboten zu übertragen, um die fachliche Begleitung, kollegiale Fallberatung, Supervision, Fort- und Weiterbildung im Angebot der FBB durchzuführen.

Aufgabenstellung

In diesem Angebot können alle Kinder von 0-10 Jahren betreut werden, vorrangig jedoch Kinder im Alter von 0-4 Jahren (Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchuKJE) vom 6. April 2017, Gz.: 23.2-75320, Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Potsdam, den 2. Mai 2017, Nummer 12).

Kinder, die in die FBB aufgenommen werden, sind durch den akuten Bruch/die Herauslösung aus ihrem familiären System verunsichert, irritiert und/oder traumatisiert. Es findet kein Anbahnungsprozess, wie bei einer Inpflegegabe statt, sondern die Entscheidungen werden in der Regel sehr kurzfristig und im Erleben der Kinder sehr abrupt getroffen. Daher benötigen diese Kinder, ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Zugewandtheit und Geborgenheit.

Die FBB kann durch Familien, Paare oder Einzelpersonen übernommen werden, die ein Kind, Kinder oder Geschwisterkinder zu Hause aufnehmen.

Die FBB handelt im Auftrag des Amtes für Jugend und Soziales und arbeitet in allen Belangen, den Einzelfall betreffend, eng mit dem Pflegekinderdienst (PKD) und dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) im Amt für Jugend und Soziales zusammen.

Die Pflegeperson/en muss/müssen in der Lage sein, das Kind/die Kinder aufzunehmen. Die besondere Herausforderung besteht darin, ein Kind/Kinder aus einer Notsituation in kürzester Zeit und oft ohne jede Vorbereitung bzw. Vorinformation vorbehaltlos zu versorgen.

Mindestanforderungen

Das möglichst auf Dauer vorzuhaltende Angebot der FBB ist grundsätzlich durch eine Person/Personen zu erbringen, die über einen Berufsabschluss verfügt/en. Das Prüfverfahren (obliegt dem PKD im Amt für Jugend und Soziales), welches die persönliche Eignung bescheinigt, ist abgeschlossen (sollte diese zum Zeitpunkt der Teil-

nahme am Interessenbekundungsverfahren noch nicht vorliegen, ist dieses im Falle einer Auswahl noch durchzuführen). Die fachliche Beratung/Begleitung wird durch den PKD des Amtes für Jugend und Soziales und/oder den freien Jugendhilfeträger, dem die Leistungserbringung übertragen wurde, gestellt.

Vorzugsweise sollte die Pflegeperson über Erfahrungen, Kenntnisse oder Befähigungen im medizinischen, pädagogischen oder psychologischen Bereich verfügen.

In der FBB sollten 2 Plätze zuzüglich 1 Aufbettung für die Unterbringung von Geschwistern zur Verfügung stehen.

Die Pflegeperson/en sollte/n bei Aufnahme des Kindes/von Kindern möglichst in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Für die Aufnahme in der FBB stehen neben den privat genutzten Räumen der Pflegeperson/en eigene Räumlichkeiten zur Verfügung.

Eine alters- und kindgerechte Gestaltung der Räume ist in der FBB sicher zu stellen. In Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII … (vollständiger Titel unter „Aufgabenstellung") ist die Ausstattung der FBB vorzunehmen.

Finanzierung

Der öffentliche Jugendhilfeträger hat gemäß SGB VIII die Leistungen zum Unterhalt des Kindes/der Kinder sicher zu stellen. Dazu zählen u. a. der notwendige Unterhalt des Kindes, Kosten für den Sach,- Pflege- und Erziehungsaufwand.

Verfahren

Ihre schriftliche Bewerbung bzw. Interessenbekundung, richten Sie bitte in einem verschlossenen und mit der Aufschrift:

„Teilnahmebewerbung für Interessenbekundung zur „Bereitstellung des Jugendhilfeangebotes der Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB) gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe –„ für die Stadt Frankfurt (Oder) – Bitte nicht öffnen!"

gekennzeichneten Umschlag

bis zum 15.04.2018 an

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Jugend und Soziales
Frau Gudrun Müller
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder).

Ihre Bewerbung soll folgendes enthalten:

- Anschreiben mit Vorstellung der Person/Personen und/oder des Jugendhilfeträgers, die für FBB zur Verfügung stehen
- Darstellung eigener Gedanken/Vorstellungen zur Umsetzung des Angebotes der FBB
- Darstellung finanzieller Erfordernisse
- Auskunft zu den formulierten Mindestanforderungen
- Vorlage erweitertes Führungszeugnis
- persönliche Motivation

Hinweis:
Die eingereichten Bewerbungen mit den persönlichen Angaben unterliegen den Bestimmungen zum Datenschutz und werden entsprechend vertraulich behandelt.

Es handelt sich um ein wettbewerbliches Verfahren, nicht um ein förmliches Verfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnungen.

Sie erhalten zunächst eine Mitteilung über den Eingang, die Berücksichtigung oder Ablehnung Ihrer Bewerbung.

Für die eingereichte Bewerbung erfolgt keine Erstattung von Kosten.

Frankfurt (Oder), 28.02.2018

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde (sogenannte Übermittlungssperren)

Gemäß § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1-3 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2013 (BGBL. I S. 1084 Nr. 22), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18.Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), sowie gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), darf die Meldebehörde folgende Auskünfte über persönliche Daten von Frankfurter Einwohnern erteilen:

1. **Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**
   im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
2. **Auskünfte zum Zwecke der Veröffentlichung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
   im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen
3. **Auskünfte an Adressbuchverlage**
4. **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
5. **Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Punkten 1. bis 3. (gem. § 50 Abs. 5 BMG), nach Punkt 4 (gem. § 42 Abs. 3 BMG) sowie nach Punkt 5 (gem. § 36 Abs. 2 BMG) zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift sowie
- Unterschrift des Antragstellers

an die

Stadt Frankfurt (Oder)
Ordnungs-und Umweltamt
Bürgerbüro
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

einzusenden oder im Bürgerbüro im Rathaus, Marktplatz 1 abzugeben.

Bisher eingelegte Widersprüche behalten weiterhin Gültigkeit.

Frankfurt (Oder), 28.02.2018

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS